

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 78.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Cas. 78.

Const. Elect. 52. p. 2.

Die Halbhuffner zu Leiben / vnd ihre Vorfah-
ren haben sich den 20. Augusti Anno 1590. der
Handarbeit vnd Fröhne halben / zum Baw am
Ritter zu Dalpa mit ihrem damals gewesenem
Junker Abraham von Schleuniz vor Churfst.
S. Herrn Commissarien verglichen / das sie/
wenn der Erbherr am Rittergute bawen werde/
zu solchem Baw Jährlich sechs Tage mit der
Hand fröhnen vnd arbeiten solten: Damit aber
anhero Hans Georg von Walwis nicht zu frieden
seyn / sondern sie dahin zwingen wil / das wann er
aufferhalb des Ritterfizes / vnd domicili etwas
an Scheunen / Ställen / Schäfereyen vnd derg-
leichen bawete / oder sticte / sie gleicher Gestalt
mit der Hand arbeiten vñ fröhnen sollen / welches
aber die Bawren nicht thun wollen vnd werden
Klagbar / Q. g. J.

Die Bawren als Kläger fundiren sich in ih-
rem Verträge / das sie allein am Ritterfize fröhnen
wollen.

Becklager Walwis aber sagt: Weil Klägere
verwilligt am Ritterfize zu fröhnen / so weren
ja auch die Ställe vñ Scheunen vnd anders
darunter begriffen / majus enim compre-
henderet minus: per ea que tradit Job.
Bellon.

Bellon. de argument. leg. c. 10. n. 2. Bittet derhalben Klägerere abzuweisen vnd zur schuldigen Fröhne anzuhalten.

Klägerere sagen replicando; *Odiola non esse extendenda, sed restringenda, ut tradit Molin. in reg. Cancell. 18. de infr. resig. n. 29. c. statutum 22. de elect. in 6. c. Odiola 15. de reg. jur. in 6. ibid. Dyn. Idcoq. ad arces & domos solummodò nobilium restringenda. per Const. Elect. 52. p. 2. nec ad alia ædificia extendenda. Conferēda d. Const. ibid. Moller. sub. n. 3. lit. A.* Bittet derhalben sich bey dem Anno 1590. auffgerichteten Vertrage zuschühen.

Nota.

Weil der Klägerere ihr recht wohl fundirt, wird folgender gestalt decretirt.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort / vnd ferner Vorbringen Syndicea der Halbhüffner zu Leiben Klägerere an einem; Hans Georgen von Waltwis Beklagten am andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid: Daß Klägerere bey dem am 20. Augusti Anno 1590. mit Abraham von Schleitnizen auffgerichteten Vergleichung billig gelassen werden / vñ seynd demnach Beklagte die sechs Tage Jährlich mit der Hand zu fröhnen außserhalb des Ritterstizes nicht schuldig.

Rr 5 Cas.